

Landessynode
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
23. bis 26. Oktober 2019

V o r l a g e
der Kirchenleitung betr. Doppelhaushalt einschließlich Stellenplan
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Landessynode wolle den von der Kirchenleitung am 13. September 2019 aufgestellten Doppelhaushalt beraten und das als Anlage beigefügte Kirchengesetz über den Haushalt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sowie den Stellenplan der Landeskirche gem. § 8 Abs. 2 S. 2 Finanzgesetz in 1. und 2. Lesung beschließen.

Dr. Markus Dröge

Begründung:

In Einnahmen und Ausgaben schließt der Entwurf des Haushaltsbuches

für das Haushaltsjahr 2020 im Rechtsträger 1 mit 416.982.165 Euro sowie im Rechtsträger 10 mit 2.251.500 Euro

und für das Haushaltsjahr 2021 im Rechtsträger 1 mit 425.580.125 Euro sowie im Rechtsträger 10 mit 2.251.500 Euro ab.

Mit der Erstellung des Haushaltsbuches werden die einzelnen Haushaltsstellen zu Gruppierungen zusammengefasst dargestellt. Für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter liegt ergänzend zum Haushaltsbuch ein Buchungsplan vor, der die Darstellung der Haushaltsansätze auf einzelne Haushaltsstellen aufzeigt.

In dem Entwurf des Haushaltsbuches für die Jahre 2020 und 2021 sind den einzelnen Arbeitsbereichen ergänzend Ziele sowie Indikatoren zugeordnet, die für eine Messung der Zielerreichung herangezogen werden.

Die Stellenpläne der einzelnen Arbeitsbereiche sind unter dem Zahlenwerk auf der linken Seite des Haushaltsbuches zur besseren Nachvollziehbarkeit ebenso abgebildet wie die jeweiligen Budgetrücklagen (Stand: Juli 2019), sofern diese bestehen.

Im Kirchengesetz für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sind wie in den Vorjahren Regelungen zur Budgetierung vorgesehen.

Erstmalig wird im vorliegenden Doppelhaushalt 2020/2021 die im Finanzgesetz vorgesehene Regelung genutzt und zur weiteren Finanzdeckung der Versorgungsrückstellung ein Anteil der Kirchensteuernetteinnahmen verwendet. Für die Jahre 2020 und 2021 werden jeweils 10 % vorgesehen.

I. Einnahmen

1. Kirchensteuern

Im Haushaltsjahr 2018 sind Kirchensteuern in Höhe von insgesamt 258.857.686 € (brutto) und damit um 3,9 % mehr als im Jahr 2017 eingegangen. In diesem Betrag sind 9.844.947 € Kirchensteuern auf Kapitalerträge enthalten. Für den Zeitraum von Januar bis Juli 2019 sind im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum Kirchensteuermehreinnahmen für Berlin und Brandenburg in Höhe von 6,45 % und für Sachsen eine Erhöhung in Höhe von 3,67 % zu verzeichnen.

Ausschlaggebend für die Kirchensteuerentwicklung sind die konjunkturelle Entwicklung und die Entwicklung der Löhne und Gehälter im Gebiet unserer Landeskirche. Trotz sinkender Gemeindegliederzahlen sind die Kirchensteuereinnahmen in den letzten Jahren gestiegen.

Durch die Verlagerung mindestens einer Gehaltsabrechnungsstelle in das Kirchengebiet der EKBO hat die Landeskirche seit dem Haushaltsjahr 2017 Vorauszahlungen im Clearingverfahren zu leisten. Für das Jahr 2019 beträgt diese Vorauszahlung 5,8 Mio. €. Für die nächsten Jahre wird von steigenden Vorauszahlungsbeträgen im Clearing-Verfahren ausgegangen, die in der Planung berücksichtigt sind.

Ein wesentlicher Faktor, der die Kirchensteuerentwicklung beeinflusst, ist die Konjunkturerwicklung. Das Bundesfinanzministerium geht in seiner Steuerschätzung vom Mai 2019 bei der Entwicklung des realen Bruttoinlandsproduktes in Deutschland von einer positiven Entwicklung von 1,5 % für das Jahr 2020 und von 1,2 % für das Jahr 2021 aus.

Auch die Beschäftigungsperspektiven werden positiv bewertet. Die Zahl der Arbeitslosen im Juli 2019 ist im Vergleich zum Vorjahresmonat bundesweit um rd. 49.300 auf rund 2,28 Millionen gesunken. Damit sinkt die Arbeitslosenquote im Vergleich zum Juli 2018 (5,1 %) auf 5,0 % im Juli 2019. In Berlin sinkt die Arbeitslosenquote im gleichen Zeitraum um 0,1 % auf 8,0 %. In Brandenburg und Sachsen verringern sich die Arbeitslosenquoten im Vergleich zum Juli 2018 um 0,5 % auf 5,7 % bzw. um 0,6 % auf 5,3 %.

2. Finanzausgleich

Der EKD-Finanzausgleich wird seit 2010 nach einem mathematischen Verfahren berechnet, bei dem neben der Finanzkraft ein aufgabenorientierter Strukturdifferentfaktor (Anteile Nichtchristen als Aufwandsbewältigungspotenzial) als weiteres Kriterium für die Einordnung und Gewichtung der Gliedkirchen als Geberkirchen oder Nehmerkirchen herangezogen wird. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes lagen von der EKD noch keine konkreten Zahlen für den Finanzausgleich in den Jahren 2020 und 2021 vor. Die in der Planung vorgesehenen Beträge sind daher aufgrund vorhandener Erfahrungen geschätzt worden.

3. Staatsleistungen und -zuschüsse

Die Staatsleistungen der Länder Berlin und Brandenburg wurden wie in den letzten Jahren aufgrund der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen etatisiert.

4. Zinseinnahmen

Unter Berücksichtigung der derzeit vorliegenden Informationen zu den Entwicklungen an den internationalen Kapitalmärkten wird nach einer in 2018 realisierten Verzinsung von knapp 1,4% für die Haushaltsjahre 2020 bzw. 2021 eine durchschnittliche Verzinsung des Kapitalvermögens der EKBO von 1,0 % bzw. 1,5 % pro Jahr erwartet. Die realisierten Zinseinnahmen werden im Doppelhaushalt 2020/2021 in voller Höhe den Rücklagen zugeführt und nicht zur Stärkung des Haushalts eingesetzt.

5. Vorwegabzug

a) Vorwegabzug gemäß § 2 Abs. 3 Finanzgesetz

Zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe samt Krankenversicherungszuschuss und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften, der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sowie der Kosten für die landeskirchenweit verwendeten EDV-Programme KFM und KirA wird im Haushaltsjahr 2020 einen Betrag in Höhe von 56.202.600 € eingestellt. Für das Haushaltsjahr 2021 wird dieser Betrag, der sich stets auf das zuletzt abgerechnete Haushaltsjahr bezieht, im Haushaltsjahr 2020 festgesetzt werden.

b) Vorwegabzug gemäß § 2 Abs. 5 Finanzgesetz

Die Landessynode hat auf ihren letzten Tagungen verschiedene Beschlüsse gefasst, die im Haushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021 umzusetzen sind. Mit der Drucksache 16.1 B hat die Landessynode am 09.04.2016 beschlossen, ein **Finanzierungsprogramm für Stadtkirchen und Gemeindestandorte in Städten der EKBO** zu entwickeln. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sind hierfür jeweils 1,5 Mio. € geplant (vgl. HHSt. 9320.00.9110).

Über die zukünftige **laufende Finanzierung des landeskirchenweiten Intranets** hat die Landessynode bislang noch nicht abschließend entschieden. Aus diesem Grund ist vorsorglich die Einstellung eines Betrages in Höhe von 1,0 Mio. € für das Haushaltsjahr 2021 mit Sperrvermerk erfolgt. Nach Abschluss der Projektfinanzierung werden nicht verbrauchte Mittel nach § 2 Absatz 4 Finanzgesetz verteilt werden.

c) Vorwegabzug gemäß § 2 Abs. 6 Finanzgesetz

Zum 31.12.2018 weist die Landeskirche auf Basis des Versorgungsgutachtens vom 31.12.2016 eine fehlende **Finanzdeckung der bilanzierten Versorgungsrückstellungen** in Höhe von 468,4 Mio. € (Vorjahr 524,9 Mio. €) aus. Dies entspricht aktuell einem Deckungsgrad der Rückstellung von 67,1 % (Vorjahr 63,1%). Zur weiteren Finanzdeckung der Versorgungsrückstellung haben Kollegium, Ständiger Haushaltsausschuss und Kirchenleitung auf ihren Sitzungen im Mai 2019 beschlossen, dass für die Planung der Haushalte 2020 und 2021 ein Vorwegabzug in Höhe von 10 % des Kirchensteuernettoaufkommens vorzusehen ist.

6. Kollekten und Spenden

Die Kollekten sind nach der durchschnittlichen Höhe der letzten drei Jahre und nach dem von der Landessynode beschlossenen Kollektenplan für die Jahre 2020 und 2021 eingestellt worden.

II. Ausgaben

1. Personalkosten

In den Personalausgaben sind Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer, Beamtinnen und Beamten, die Gehälter der Angestellten sowie alle Versorgungsleistungen, Vertretungskosten und sonstigen personenbezogenen Ausgaben enthalten.

Bei der Entwicklung der Gehälter für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für das Jahr 2020 eine Steigerung von 3,2 % und für das Jahr 2021 eine Steigerung um weitere 1,4 % eingeplant. Bei der Besoldungsentwicklung wird für das Jahr 2020 von einer Steigerung von 2,0 % und für das Jahr 2021 von 3,0 % ausgegangen.

2. Allgemeine Umlagen und Zuwendungen

Die regelmäßigen Umlagen an die EKD und die UEK sowie den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) sind im Haushaltsplan eingestellt, wobei sich der an den KED zu zahlende Betrag, der sich an den Kirchensteuereinnahmen der vergangenen Jahre bemisst, erhöht hat.

III. Haushaltsausgleich

Im Rahmen der Jahresabschlüsse wurden Überschüsse einzelner Funktionen den Budgetrücklagen zugeführt. Bei der Erstellung des Doppelhaushaltes 2020/2021 wurde der Bestand der Budgetrücklagen gesondert geprüft. Weist eine Budgetrücklage mehr als das 2-fache des Budgets der zugeordneten Funktion im Haushalt aus, wird die Rücklage zur Deckung von 50 % des geplanten Ansatzes in den Gruppierungen 6100 „Reisekosten“ sowie 6400 „Veranstaltungen, Aus-, Fort- und Weiterbildung“ genutzt. Weiterhin sind Entnahmen aus Rücklagen vorgesehen, sofern für konkrete Projekte Mittel aus Rücklagen verwenden werden können.

IV. Hinweise zu Einzelpositionen

Die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage erfolgt für alle Bereiche des landeskirchlichen Haushaltes auf Ebene der einzelnen Funktionen. Die Kosten der Flächennutzung im Evangelischen Zentrum werden durch eine innere Verrechnung ermittelt und den einzelnen Arbeitsbereichen als Ausgabe zugeordnet.

Die zunehmende Zahl von Pfarrerinnen und Pfarrern im privatrechtlichen Dienstverhältnis wird zukünftig in Referat 7.2 bearbeitet. Für die transparente Darstellung werden daher in mehreren Bereichen des landeskirchlichen Haushalts neue Haushaltsstellen eingerichtet und geplant.

1. Religionsunterricht (Funktion 0410)

Nach einer erfolgreichen Finanzierungsverhandlung mit dem Senat von Berlin können für den Religionsunterricht für die Jahre 2021 und 2020 höhere Zuschüsse eingeplant werden, obwohl Teilnehmendenrückgänge erwartet werden.

2. Pfarrstellen zur besonderen Verfügung (Funktion 0590)

Die Errichtung von drei weiteren Pfarrstellen zur besonderen Verfügung in der Funktion 0590 wird für die nächsten zwei Jahre über anteilige Refinanzierungen aller Stellen und aus der Budgetrücklage finanziert.

3. Theologiestudium (Funktion 0620)

Gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 24.08.2018 wurden zusätzliche Haushaltsmittel zur Finanzierung des Konzeptes „Famulatur Theologie“ in Höhe von T€ 34 p.a. in den Ansatz gebracht.

4. Vorbereitungsdienst (Funktion 0630)

Verstärkt wurden erneut die Mittel für den Vorbereitungsdienst. Dadurch wird der Verantwortung für den theologischen Nachwuchs Rechnung getragen, um auch künftig die Besetzung von Pfarrstellen zu ermöglichen.

5. DWBO (Funktion 2120) / Berliner Missionswerk (Funktion 3810)

Der landeskirchliche Zuschuss an das Diakonische Werk und das Berliner Missionswerk wird künftig an die jährliche Kirchensteuerentwicklung der zuletzt vollständig abgeschlossenen Haushaltsjahre gekoppelt. So werden - ausgehend von den für das Haushaltsjahr 2019 festgelegten Zuschüssen - die Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2020 an die Kirchensteuerentwicklung von 2016 zu 2017 (+3,94%) sowie die Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2021 an die Entwicklung von 2017 zu 2018 (+3,78%) angeglichen. Bisher orientiert sich die Höhe der Zuschüsse am Beschluss der Herbstsynode 2006, wonach diese für jeweils 3 Jahre an die Entwicklung der Kirchensteuer in dem vorhergehenden Dreijahreszeitraum angeglichen wird. Die letzte Anpassung erfolgte ursprünglich für das Haushaltsjahr 2019.

6. Medienhaus (Funktion 4110)

Die Ansätze im Bereich des Medienhauses wurden als Konsequenz der Freiburger Studie zur Mitgliederentwicklung der Ev. Kirchen erhöht, um gemeinsam mit einer Agentur ein Kommunikationskonzept zu erstellen. Ziel ist es, eine klare und zielgruppenorientierte Ansprache für distanziertere Mitglieder zu entwickeln. Zudem werden höhere Sachausgaben für notwendige Upgrades / Aktualisierungen der Homepage, die Beauftragung Dritter zur Erstellung professionell erstellter Clips und Filme für den Bereich social-media und die Arbeit der Pfarrperson im digitalen Raum in den Ansatz gebracht.

7. Stelle für Innovation, Kommunikation und Projektmanagement (Funktion 7524)

In Fortführung des Projektes „begabt leben - mutig verändern“ wird für 3 Jahre eine Stelle für Innovation, Kommunikation und Projektmanagement im Haushalt eingerichtet, die nach 2 Jahren evaluiert werden soll. Diese soll Innovationen und Transformationen institutionell im Blick haben und sie in das Leitungshandeln unterstützend einbeziehen. Die Mittel hierfür werden aus dem nach dem Haushaltsaufstellungsgesetz neu zu bildenden Projekt-/ Innovationsfonds aufgebracht (vgl. Nr. 12 b).

Für die Funktion besteht bis um Vorlage einer Konzeption ein Sperrvermerk. Die Aufhebung des Sperrvermerkes soll durch die Kirchenleitung erfolgen.

8. Datenverarbeitung (Funktion 7620)

Die Ausgaben im Bereich der Datenverarbeitung werden im Haushaltsjahr 2020 um insgesamt T€ 120 erhöht, um die IT-Projekte elektronische Reisekostenabrechnung, Zeiterfassung und Erneuerung der bestehenden Vorlagenverwaltung für Kollegium und Kirchenleitung durchführen zu können. Die Investitionen in mobiles Sachanlagevermögen werden aus der Substanzerhaltungsrücklage bzw. der Budgetrücklage refinanziert.

9. Dienstleistungen für Kirchengemeinden (Funktion 7630)

- a) Die Kirchenleitung hat die unabhängige Kommission sowie eine Geschäftsstelle zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der EKBO eingerichtet. Ein entsprechender Haushaltsansatz findet in dieser Funktion Berücksichtigung.
- b) Die Projektphase des Landeskirchenweiten Intranets wird bis zum Beginn des Jahres 2021 aus dem Vorwegabzug des Haushaltsjahres 2019 finanziert. Die vollständige Ausfinanzierung des Projektes für das Jahr 2021 ist auf Grund einer noch nicht vorliegenden Entscheidung der Synode zur Finanzierung der laufenden Kosten des Landeskirchenweiten Intranets nicht gesetzlich geregelt. Daher wird vorsorglich eine weitere Finanzierung aus einem Vorwegabzug in Höhe von 1,0 Mio. € nach § 2 Absatz 5 Finanzgesetz im Haushaltsjahr 2021 in dieser Funktion geplant und mit einem Sperrvermerk versehen. Die Aufhebung des Sperrvermerkes soll durch den Ständigen Haushaltsausschuss erfolgen.

10. Arbeitssicherheit (Funktion 7930)

Der Entwurf berücksichtigt die Errichtung von 3,0 Sollstellen im Bereich der Koordination für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zur Anpassung an den tatsächlichen Personalbedarf sowie eine höhere Eingruppierung der Fach- und Ortskräfte.

11. Stiftungsvermögen (Funktion 8510)

Die vorgesehenen Mittel dienen der Unterstützung der Kulturstiftung St. Matthäus in Höhe von T€ 50 pro Jahr. Sie dienen der zeitlich befristeten Kompensation von Zinsausfällen, wobei die Stiftung davon ausgeht, dass sie mit einer Unterstützung der Landeskirche in dieser Höhe bis 2026 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen kann. Hierzu werden die Mittel ab dem Haushaltsjahr 2021 mit einer Haushaltssperre versehen und abhängig vom Fortschritt der dargestellten Umstrukturierungsmaßnahmen durch den Ständigen Haushaltsausschuss und die Kirchenleitung freigegeben.

12. Zuweisungen der Landeskirche (Funktion 9220)

- a) Zur Förderung der Dritten Orte wird im Haushaltsjahr 2020 ein Betrag in Höhe von 2,0 Mio. € vorgesehen. Diese Angebote sollen die kirchliche Arbeit an ersten Orten (Kirchengemeinden als parochialer Verbund) und zweiten Orten (Einrichtungen, Werke, funktionale Dienste) ergänzen.

Die Mittel sind bis zur Erarbeitung der Kriterien für die Verwendung der Mittel mit einem Sperrvermerk versehen. Die Aufhebung des Sperrvermerkes soll durch den Ständigen Haushaltsausschuss erfolgen.

- b) Im Haushaltsaufstellungsgesetz (HAG) ist unter § 2 Absatz 2 HAG die Einrichtung eines Innovations-/Projektfonds geregelt. Dies wird durch den Haushaltsansatz in Höhe von 3,0 Mio. € p.a. in der Funktion 9220 berücksichtigt. Folgende Projekte sollen gefördert werden:

- im Haushaltsjahr 2020 die Fortführung der Arbeit der Klimaschutzmanager bis zum Jahr 2023 mit Mitteln in Höhe von rd. T€ 433 bei einer Ko-Finanzierung des Projektes durch Bundesmittel in Höhe von rd. T€ 170,
- im Haushaltsjahr 2020 / 2021 Baumaßnahmen der Ev. Jugendbildungsstätte Hirschluch mit jeweils T€ 300 bei Unterstützung des Kirchenkreises Oderland-Spree in Höhe von weiteren T€ 300,
- ab dem Haushaltsjahr 2020 für 3 Jahre die Stelle für Innovation, Kommunikation und Projektmanagement (vgl. Nr. 7),

- c) Auch in den kommenden zwei Jahren sollen landeskirchliche Mittel für die Unterstützung von Kirchen mit besonderen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

13. Versorgungsrückstellungen (Funktion 9620)

Als Zuführung zur Versorgungsrückstellung wird im Haushaltsjahr 2020 ein weiterer Betrag in Höhe von rd. 5,1 Mio. € und im Haushaltsjahr 2021 von rd. 2,4 Mio. € etatisiert.

Anlagen

- Anlage 1 – Kirchengesetz über den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021
Anlage 2 – Haushaltsbuch für die Haushaltsjahre 2020 und 2021
(einschließlich landeskirchlicher Stellenplan)